Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/67

22. 01. 73

Sachgebiet 784

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Reiseinfuhren aus der Arabischen Republik Ägypten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 9 von Anhang I des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten ist vorgesehen, daß, falls die Arabische Republik Ägypten eine Ausfuhrsondersteuer für Reis der Tarifstelle 10.06 des Gemeinsamen Zolltarifs anwendet, die Abschöpfung bei der Einfuhr um einen Betrag gesenkt wird, der 25 v. H. des Durchschnitts der während eines Bezugszeitraums angewendeten Abschöpfungen entspricht, und zwar für eine Jahreshöchstmenge von 31 000 Tonnen.

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 von Anhang I dieses Abkommens ist eine Regelung dahin gehend zu treffen, daß die genannte Sondersteuer sich auf den Reispreis bei der Einfuhr auswirkt. Um die ordnungsgemäße Durchführung der Regelung zu gewährleisten, ist es entsprechend vor allem dem dem Abkommen beigefügten Briefwechsel erforderlich, daß der Importeur bei der Reiseinfuhr den Nachweis erbringt, daß die Ausfuhrsondersteuer von der Arabischen Republik Ägypten erhoben worden ist.

Die Einführung dieser Regelung erfordert den Erlaß der Durchführungsbestimmungen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Reis der Tarifstelle 10.06 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in und Herkunft aus der Arabischen Republik Ägypten anzuwendende Abschöpfung wird gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 359/67 des Rates vom 25. Juli 1967 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1553/71 des Rates vom 19. Juli 1971 [2]), errechnet, und zwar abzüglich eines alle drei Monate von der Kommission festgesetzten Betrages, der 25 v. H. des Durchschnitts der in dem in Artikel 4 genannten Bezugszeitraum angewendeten Abschöpfungen entspricht.

Artikel 2

Artikel 1 gilt für jede Einfuhr, für die der Importeur den Nachweis erbringt, daß gemäß Artikel 9 Absatz 2 Anhang I des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten die Ausfuhrsondersteuer von der Arabischen Republik Ägypten erhoben worden ist.

Artikel 3

Die Kommission entscheidet die Aussetzung der Anwendung von Artikel 1 für den Rest des Jahres, sobald sie feststellt, daß die Einfuhren, denen die vorgenannten Bestimmungen zugute gekommen sind, einen Umfang von 31 000 Tonnen erreicht haben.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L Nr. 174 vom 31. Juli 1967, Seite 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L Nr. 164 vom 22. Juli 1971, Seite 5

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21/36 35 51

Artikel 4

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere bezüglich des Bezugszeitraums, der für die Festsetzung des von der Abschöpfung abzüglichen Betrages zugrunde zu legen ist, werden nach dem in Artikel 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG vorgesehenen Verfahren erlassen.

Artikel 5

Die in dieser Verordnung getroffene Regelung wird mit dem Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten wirksam.

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 19. Januar 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Ae 10/73:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Dezember 1972 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Abschätzung der finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit Artikel 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten

Qualität des Reis, der den größten Teil der Importe ausmachen wird: geschälter rundkörniger Reis

Mittel der Abschöpfung für die letzten drei Monate (August, September, Oktober 1972): 90,50 Rechnungseinheiten/t

90,50 RE/t für 31 000 t	(31 000 x 90,50)	=	2 805 500 RE
mit einer Verminderung von 25 v. H.	(22,625 x 31 000)	=	701 375 RE
Ertrag auf die Importe			2 104 125 RE

Die Verminderung von 25 v. H. der Abschöpfung über die 31 000 Tonnen Reis mit Herkunft aus der Arabischen Republik Ägypten führt zu einer Verringerung der gemeinschaftlichen Erträge in Höhe von 701 375 Rechnungseinheiten.

Begründung

1. In Artikel 9 von Anhang I des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten wird die Regelung festgelegt, die für die Einfuhren von Reis der Tarifstelle 10.06 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in und Herkunft aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwenden ist.

2. Die Vorschriften dieser Regelung erfordern die Aufstellung von Grundregeln für ihre Anwendung. Diesem Zweck dient dieser Vorschlag. Die geplante Regelung beruht auf:

— der Senkung der Abschöpfung für Reiseinfuhren aus der Arabischen Republik Ägypten gemäß einem vierteljährlich festgesetzten Betrag, der 25 v. H. des Durchschnitts der während eines Bezugszeitraums angewendeten Abschöpfungen entspricht, vorbehaltlich der Erhebung einer Ausfuhrsondersteuer durch die Arabische Republik Ägypten;

— der Auswirkung dieser Senkung der Abschöpfung auf den Einfuhrpreis;

— der Beschränkung dieser Konzession auf eine Jahresmenge von 31 000 Tonnen.